

I. Teil

Kollektive Rechtsgestaltung

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten – soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des 1. bis 4. Hauptstückes sind

1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Abschnitt 3 des Art. I des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, Anwendung findet;

2. Arbeitsverhältnisse, die dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegen;

3. Arbeitsverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie zu den von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, für die auf Grund eines Gesetzes Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

(3) Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes gelten nur für Betriebe, die den Bestimmungen des II. Teiles unterliegen.

Literatur

Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller, Arbeitsverfassungsrecht, Band 2² (abgekürzt *Cerny*, Kommentar, Bd 2²);

Floretta/Spielbüchler/Strasser, Arbeitsrecht⁴ (abgekürzt Bd 1 *Spielbüchler/Grillberger*, Individualarbeitsrecht⁴; Bd 2 *Strasser/Jabornegg*, Kollektives Arbeitsrecht⁴);

Jabornegg, Probleme des Arbeitsverfassungsrechts, *öRdA* 1977, 200 ff;

Löschnigg, Arbeitsrecht¹⁰;

Mayer-Maly/Marhold, Österreichisches Arbeitsrecht, Bd 2² (abgekürzt *Marhold*, Kollektivarbeitsrecht²);

Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 5. Auflage 1996, Rz 1398.

Runggaldier, Kollektives Arbeitsrecht und arbeitnehmerähnliche Personen, FS *Schnorr* 1988, 251 ff;

Runggaldier, Kollektivvertragliche Mitbestimmung bei Arbeitsorganisation und Rationalisierung (1983) (abgekürzt Kollektivvertragliche Mitbestimmung);

Runggaldier, Grenzen der Kollektivvertragsautonomie bei der Regelung des Entgelts (1995) (abgekürzt Grenzen der Kollektivvertragsautonomie);

Schrammel, Das Sonderarbeitsrecht der Gebietskörperschaften auf dem Prüfstand, ZAS 1988, 187 ff;

Strasser/Jabornegg, Arbeitsverfassungsgesetz³ (1999) (abgekürzt *Strasser/Jabornegg*³);

Strasser/Jabornegg/Resch, ArbVG-Kommentar (abgekürzt *Strasser/Jabornegg/Resch*);

Tomandl/Schrammel, Arbeitsrecht, Bd 1⁴ (abgekürzt *Tomandl*, Arbeitsrecht).

Normzweck

§ 1 ArbVG umschreibt den Geltungsbereich der Vorschriften über die kollektive Rechtsgestaltung, dh der Vorschriften betreffend den KollV und die Betriebsvereinbarung¹.

Entstehungsgeschichte

§ 1 ArbVG geht in seinem Kern auf § 1 des KollVG 1920 zurück. Allerdings fehlt in letzterer Vorschrift eine dem § 1 Abs 1 ArbVG vergleichbare Generalklausel. § 1 Abs 2 KollVG 1920 sah nämlich in Form eines taxativen Katalogs jene Dienstnehmergruppen vor, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen sollten. Nicht als Arbeitsverhältnisse im Sinne des Gesetzes galten „Dienstverhältnisse in Unternehmungen, deren Inhaber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wenn sie durch eine Dienstpragmatik geregelt sind“ (§ 1 Abs 3 KollVG 1920); vom Geltungsbereich ebenfalls ausgenommen waren die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in Heimarbeit Beschäftigten, „wenn für den betreffenden Zweig der Heimarbeit eine Zentralheimarbeitskommission besteht“ (§ 1 Abs 4 KollVG 1920). § 1 KollVG 1920 wurde durch das KollVG 1947 zwar übernommen, der darin ursprünglich vorgesehene Geltungsbereich jedoch wesentlich erweitert. Gemäß den erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage des KollVG 1947 *„umfasst der Geltungsbereich alle Dienst- und Lehrverhältnisse, die auf einem dienstrechtlichen Vertrag beruhen; dem Gesetz unterliegen daher grundsätzlich nicht die pragmatischen Beamten, deren Dienstverhältnis nicht auf einem Vertrag beruht, sondern durch einen Verwaltungsakt (Ernennung) einseitig begründet wird, somit nicht die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften und zu den von diesen verwalteten Betrieben ... Aus dem Kreis der Dienstverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, sind aber ... ausgenommen ... die privatrechtlichen*

¹ Nach *Strasser in Strasser/Jabornegg/Resch*, Rz 1–3 zu § 1, regelt § 1 ArbVG nicht nur – wie dies dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen könnte – den personellen Geltungsbereich des I. Teils des ArbVG, sondern auch dessen sachlichen und dessen räumlichen Geltungsbereich. Eine dieser Gliederung entsprechende Kommentierung erscheint jedoch nicht erforderlich, da der sachliche Geltungsbereich bereits durch die Formel „kollektive Rechtsgestaltung“ deutlich umschrieben ist, was auch *Strasser* aaO annimmt, und im Rahmen des räumlichen Geltungsbereichs im Wesentlichen nur die Frage nach der Weitergeltung des Kollektivvertrages während einer Entscheidung ins Ausland zu klären ist; diese kann auch bei der Behandlung des personellen Geltungsbereichs thematisiert werden.

Dienstverhältnisse von Arbeitern und Angestellten zu Gebietskörperschaften und zu den von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben ... unter der Voraussetzung, daß für sie aufgrund eines Gesetzes Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Dienstvertrages zwingend festlegen²; sowie die Dienstverhältnisse in den einzelnen Zweigen der Heimarbeit ..., wenn für den betreffenden Zweig der Heimarbeit besondere gesetzliche Einrichtungen zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen bestehen“³.

Durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde jedoch die ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehene Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages abgelehnt⁴. Das bedingte die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in den § 1 des KollVG 1947 mit folgendem Wortlaut: *„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft.“*

Materialien

Laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Arbeitsverfassungsgesetzes⁵ übernimmt der Entwurf im Wesentlichen den Geltungsbereich des KollVG 1947. Die Erläuterungen führen hierzu aus: *„Im Absatz 1 wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen, die auf das LArbeitsgesetz 1948 und das HeimArbeitsgesetz 1960 Bedacht nimmt. Zum wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages im Sinne des Abs 3 gehören Regelungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zu letzteren zählen insbesondere Vorschriften über Umfang, Zeit und Ort der Arbeitsleistung und über die Lösung des Arbeitsverhältnisses sowie die aus der Dauer des Arbeitsverhältnisses entstehenden Rechte“*. Zum (neuen) Abs 4 des § 1 ArbVG wird ausgeführt, dass der Umstand, dass die Betriebsvereinbarung künftig als wesentliches Instrument der Mitwirkung des BR in sozialen Angelegenheiten sein wird, es notwendig erscheinen lässt, den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Betriebsvereinbarung mit dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsrechts abzustimmen. Da Abs 4 eine Ausnahmebestimmung zu Abs 1 darstellt, gelten *„die Bestimmungen über die Betriebsvereinbarung... somit für alle Betriebe, die dem Betriebsverfassungsrecht unterliegen; innerhalb dieser Betriebe für Arbeitsverhältnisse aller Art, sofern sie auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen (also nicht für Dienstverhältnisse von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auch wenn diese in einem dem Betriebsverfassungsrecht unterliegenden Betrieb beschäftigt werden)“*⁶.

² EB zur Regierungsvorlage KollVG 1947, 285 Blg sten Prot NR V GP, 9 f.

³ EB 285 Blg sten Prot NR V GP, 10.

⁴ AB, 315 Blg sten Prot NR V GP, 3.

⁵ 840 Blg sten Prot NR XIII GP, 54.

⁶ 840 Blg sten Prot NR XIII GP, 54.

Kommentierung

Inhaltsübersicht

1. Erfasste Arbeitsverhältnisse	Rz 1–11
1.1. Grundsatz	Rz 1–2
1.2. Leitende Angestellte?	Rz 3
1.3. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	Rz 4
1.4. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer?	Rz 5
1.5. Nichtigkeitsarbeitsverträge?	Rz 6
1.6. Arbeitsverhältnisse während einer Entsendung?	Rz 7
1.7. Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen?	Rz 8–11
2. Ausnahmen vom Geltungsbereich des I. Teils,	
1.–4. Hauptstück (KollV) des ArbVG	Rz 12–20
2.1. Grundsatz	Rz 12
2.2. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter	Rz 13
2.3. Heimarbeiter	Rz 14
2.4. Privatrechtlich Beschäftigte zum Bund, zu den Ländern, Gemeindeverbänden sowie zu den von diesen verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds	Rz 15–19
3. Besonderer Geltungsbereich der Bestimmungen des 5. Hauptstückes des I. Teils des ArbVG	Rz 20

1. Erfasste Arbeitsverhältnisse

1.1. Grundsatz

- 1 Gemäß § 1 Abs 1 ArbVG gelten die Bestimmungen des 1. Teils des ArbVG (also die §§ 1 bis 32 über den KollV und die Betriebsvereinbarung) – soweit [im Gesetz] nicht anderes bestimmt ist – für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

In der Literatur ist unstrittig, dass es sich hierbei um Arbeitsverhältnisse gemäß Arbeitsvertragsrecht und damit um AN nach allgemeinem Arbeitsrecht handelt⁷. Das ergibt sich schon aus der Gegenüberstellung von § 1 Abs 1 und § 1 Abs 2 Z 1 und 2 ArbVG⁸.

- 2 AN iSd allgemeinen Arbeitsrechts ist jeder, **der sich vertragsmäßig auf länger als ganz kurze Zeit zur Arbeit in persönlicher Abhängigkeit für einen anderen ver-**

⁷ *Strasser in Strasser/Jabornegg/Resch*, Rz 5–6 zu § 1; *Cerny in Cerny*, Kommentar, Bd 2, Erl 2 u. 3 zu § 1.

⁸ So bereits *Strasser in Strasser/Jabornegg/Resch*, Rz 5 zu § 1,

pflichtet. Entgeltlichkeit ist dabei typisch, aber nicht notwendig⁹. Unstrittig ist überdies, dass unter den Arbeitnehmerbegriff nach allgemeinem Arbeitsrecht und damit unter § 1 Abs 1 ArbVG auch Beschäftigte aufgrund eines Ausbildungsvertrages fallen, sofern die Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit geschuldet wird¹⁰.

1.2. Leitende Angestellte?

Schließlich sind von § 1 ArbVG auch die leitenden Angestellten¹¹ erfasst, selbst wenn sie nach § 36 ArbVG (siehe dort) aus der Betriebsverfassung ausgenommen sind. Damit können die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse beispielsweise tariflichen Arbeitszeithöchstgrenzen unterworfen werden, obwohl auf diese Rechtsverhältnisse weder das Arbeitszeitgesetz noch das Arbeitsruhegesetz anwendbar ist. Selbstverständlich können aber die Kollektivvertragsparteien die leitenden Angestellten oder bestimmte Gruppen von leitenden Angestellten vom personellen Geltungsbereich der von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge ausschließen, was auch in der Praxis immer wieder geschieht.

1.3. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse?

Von Bedeutung ist freilich, dass die „Arbeitsverhältnisse aller Art“ im Sinne von § 1 Abs 1 ArbVG auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen müssen. Daraus folgt, dass unter die Geltungsbereichbestimmung des § 1 ArbVG jedenfalls nicht Dienstverhältnisse fallen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Begründungsakt beruhen. Das heißt, dass die Dienstverhältnisse der **Beamten** von Bund, Ländern und Gemeinden sowie in Regiebetrieben einer Gebietskörperschaft nicht durch Kollektivvertrag iSd ArbVG geregelt werden können. Nach einhelliger Auffassung kommt es nämlich hierbei auf die Art des Begründungsaktes, nicht aber auf den Ort bzw auf die Art der Beschäftigung an¹².

⁹ Tomandl, Arbeitsrecht, XII 2 A c; vgl auch Krejci, in Rummel, ABGB³, § 1151 ABGB, Rz 36 bis 61; Strasser Abhängiger Arbeitsvertrag oder freier Dienstvertrag, öRdA 1992, 93; Spielbüchler in Spielbüchler/Grillberger, Individualarbeitsrecht⁴, 49; OGH in öRdA 1990/38 mit Anm von Runggaldier; zuletzt ausführlich OGH vom 13. November 2003, RdW 2004, 426 [Expeditaushilfe ist AN] und OGH 30. Oktober 2003, RdW 2004, 429 [Werbemittelzusteller – kein AN]; dazu Naderhirm, Arbeitnehmerbegriff und Vertretungsbefugnis, RdW 2004, 422.

¹⁰ Strasser in Strasser/Jabornegg/Resch, Rz 7 zu § 1.

¹¹ Zum Begriff des leitenden Angestellten im Allgemeinen vgl Runggaldier/Schima, Die Rechtsstellung von Führungskräften (1991), 44 ff; dieselben, Manager-Dienstverträge² (1997) 29 ff. Das bedeutet, dass durch Kollektivvertrag auch das Anstellungsverhältnis von leitenden Angestellten geregelt werden kann (Cerny in Cerny, Kommentar, Bd 2², Erl 2, 28 zu § 1).

¹² Strasser in Strasser/Jabornegg/Resch, Rz 11 zu § 1; vgl auch Schrammel, Das Sonderarbeitsrecht der Gebietskörperschaften auf dem Prüfstand, ZAS 1988, 191.

1.4. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer?

- 5 Ebenfalls nicht unter § 1 ArbVG fallen die Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften und Sparkassen. Diese Organmitglieder sind nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre keine AN, da sie ihre Dienstleistung nicht in persönlicher Abhängigkeit erbringen¹³. Daraus folgt, dass deren Anstellungsverhältnis nicht durch Kollektivvertrag geregelt werden kann. Bei Geschäftsführern einer GmbH wird es davon abhängen, ob der Geschäftsführer als AN oder aber als Selbständiger zu qualifizieren ist¹⁴: Ist der Geschäftsführer AN, wird auch auf ihn der für das Unternehmen geltende Kollektivvertrag Anwendung finden, wobei freilich zu prüfen ist, ob nicht doch der Kollektivvertrag selbst den Geschäftsführer von seinem Geltungsbereich ausnimmt. Ist der Geschäftsführer jedoch selbständig, gilt der Kollektivvertrag für das entsprechende Anstellungsverhältnis nicht.

1.5. Nichtige Arbeitsverträge

- 6 Intensiv diskutiert wurde die Frage, inwieweit auch Arbeitsverträge, die an einem ihre Wirksamkeit betreffenden Mangel leiden, unter die Geltung des ersten Teils des ArbVG fallen¹⁵. Zu Recht betont *Jabornegg*¹⁶, dass „die Geltung der kollektiven Rechtsgestaltung nach dem ArbVG ... ein Arbeitsverhältnis voraus(setzt), das auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht. Das ArbVG verweist damit hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit des privatrechtlichen Vertrages, auf das Individualarbeitsrecht. ... Führt die individualrechtliche Bewertung des Mangels zur absoluten Nichtigkeit des Arbeitsvertrages, so kommt die Anwendung kollektivvertraglicher Arbeitsbedingungen nicht in Betracht. ... Soweit allerdings die individualarbeitsrechtliche Bewertung eines Vertragsmangels nicht oder nur teilweise Unwirksamkeit zur Folge hat, liegt ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs 1 ArbVG vor“¹⁷.

Hinsichtlich des aus praktischer Sicht wohl wichtigsten Falles einer Nichtigkeit eines Arbeitsvertrages, und zwar des Falles, dass ein **Ausländer** entgegen den Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt wird, wird es aber wohl bei der in § 29 Abs 1 AuslBG normierten Rechtsfolge bleiben. Dem Ausländer stehen dann dem BI gegenüber für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrages zu. Ihm gebühren daher auch jene Rechte, die er bei gültigem Arbeitsvertrag aufgrund des anwendbaren Kollektivvertrages hätte beanspruchen können.

¹³ Vgl *Runggaldier/Schima*, Die Rechtstellung von Führungskräften (1991) 1 ff; *dieselben*, Manager-Dienstverträge² (1997) 13 ff mwN.

¹⁴ Zur Qualifikationsfrage vgl *Runggaldier/Schima*, Die Rechtstellung von Führungskräften, 8 ff; *dieselben*, Manager-Dienstverträge 16 ff.

¹⁵ *Strasser* in *Strasser/Jabornegg/Resch*, Rz 14 zu § 1.

¹⁶ *Jabornegg*, Probleme des Arbeitsverfassungsrechts, öRdA 1977, 200, 203.

¹⁷ *Jabornegg* aaO, 204.